



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und Querkraft Kommunikationsdesign (nachfolgend «Auftragnehmer»). Sie sind Bestandteil eines Auftrages, auch wenn die Parteien im Einzelfall nicht auf die AGB Bezug nehmen. Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser AGB sind alle Leistungen des Auftragnehmers, die dieser im Rahmen des Vertrages erbringt, insbesondere aber nicht ausschliesslich Implementierungs-, Projekt-, Beratungs-, Support- und sonstige Dienstleistungen, Erstellung von Konzepten, Analysen und Spezifikationen, Prozessberatung, Grafikdesign, Workshops, Schulungen.

Vertragsabschluss

Bei unbefristeten Angeboten erlischt die Preisbindung nach 3 Monaten, sofern im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Eine Auftragserteilung (Vertrag) zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden kommt wie folgt zustande: durch beiderseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung («Vereinbarung»); oder durch schriftliche Bestätigung des Angebots oder einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers durch den Kunden; oder durch stillschweigendes Verhalten, in dem der Kunde Leistungen des Auftragnehmers entgegennimmt, die üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht werden.

Leistungen

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich abschliessend aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Darüber hinausgehende Leistungspflichten des Auftragnehmers bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich die Lieferung eines Arbeitsergebnisses vorsieht, schuldet der Auftragnehmer kein Arbeitsergebnis. Der Auftragnehmer schuldet lediglich sorgfältige Arbeit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. Spesen werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern in der Auftragsbestätigung/Offerte nichts anderes vereinbart ist.

Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst auszuführen. Er verpflichtet sich, die ihm anvertrauten oder für den Auftraggeber erarbeiteten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Auftraggeber auf seiner Website mit seinem Logo und in seiner sonstigen Kommunikation als Referenz zu nennen.

Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen vom Auftragnehmer geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Dokumenten, Unterlagen, Know-How, usw.) gehören grundsätzlich dem Auftragnehmer. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verfügen.

Aus diesem Grundsatz folgt unter anderem, dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Auftragnehmer nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihre Urheberschaft an dem von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu kennzeichnen.



Nutzungsumfang

Der Umfang der zulässigen Nutzung der vom Auftragnehmer geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen die vom Auftragnehmer geschaffenen Werke, die Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber überlassen werden, nur im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und räumliche Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Nutzung der vom Auftragnehmer geschaffenen Werke. Für jede Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks hat der Auftraggeber die Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen und diesen entsprechend zu vergüten.

Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (z.B. Entwürfe, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, etc.) kann der Auftragnehmer ohne ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung für derartige Nutzungen vorliegt und somit keine Rechte Dritter verletzt werden.

Aufbewahren von Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitzes aufzubewahren. Danach ist er von einer weiteren Aufbewahrung befreit, sofern der Auftraggeber nicht schriftlich etwas anderes bestimmt.

Sollen die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

Bei umfangreichen Arbeiten kann der Auftragnehmer die Speichermedien anteilig in Rechnung stellen.

Rückgabe der Original-Druckvorlagen

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich dem Auftragnehmer und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Originale sind dem Auftragnehmer zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr benötigt werden.

Belegexemplare

Von allen hergestellten Arbeiten, auch Nachdrucken, sind dem Auftragnehmer unaufgefordert 3 einwandfreie Belegexemplare (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) zu überlassen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Belegexemplare als Leistungsnachweis zu verwenden und zu veröffentlichen.

Auftragserteilung

Die erste Besprechung von 30 Minuten ist in der Regel kostenlos und dient als Grundlage für das Angebot und die Honorarabrechnung.

Bei Planungsaufträgen dient sie als Grundlage für das indikative Angebot. Notwendiger Mehraufwand aufgrund geänderter Vorgaben ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen und in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Grundsätzlich ist jede Phase des Auftrages für sich oder als Ganzes vergütungspflichtig. Wird ein erteilter Auftrag gekürzt oder storniert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf das Honorar für die bereits geleisteten Stunden nach den vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Recht, seine Auslagen und Vorleistungen in Rechnung zu stellen, von Dritten Ersatz für alle Schäden zu verlangen, die sich aus der Kürzung oder Stornierung ergeben, sowie im Falle der Stornierung des Auftrages seine bis dahin geleistete Arbeit anderweitig zu verwenden.



Workshops, Seminare, Vorträge: Wird ein definitiv erteilter Auftrag bis 30 Tage vor Auftragsbeginn storniert, berechnet der Auftragnehmer die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Vorarbeiten inkl. Spesen (gemäss vereinbartem Stunden- bzw. Tagessatz für die Durchführung). Bei einer Stornierung zwischen 14 und 29 Tagen vor Auftragsbeginn werden 50% und bei weniger als 14 Tagen vor Auftragsbeginn werden 100% der Angebotssumme in Rechnung gestellt.

Wird ein Auftrag durch den Auftragnehmer storniert, erhält der Auftraggeber das im Voraus gezahlte Honorar für die noch nicht ausgeführte Arbeit zurück. Für abgesagte Termine wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten. Weitergehende Ansprüche wegen eines vom Auftragnehmer abgesagten Termins sind ausgeschlossen.

Kündigungen (soweit vorgesehen), Mahnungen, Fristsetzungen durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (auch E-Mail).

Vergütung

Der Auftragnehmer stellt die Rechnung auf der Grundlage des Angebots oder der Auftragsbestätigung.

Zahlungsbestimmungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Abschluss der jeweiligen Arbeitsphase Rechnung zu stellen.

Zahlungsziel 30 Tage netto.

Akontozahlung und andere Abmachungen können vereinbart werden.

Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den einfachen Auftrag, Art. 394 ff.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Diese werden dem Auftraggeber in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, in jedem Fall aber mit Ergänzung, Erweiterung oder Abschluss eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer als genehmigt.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Winterthur.

Version: Juli 2024